

PV 21

520-30 27 B 1612 AX

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 14. Februar

1980

Datum	Inhalt	Seite
17. 1. 1980	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes</b>	27
22. 1. 1980	Verordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen .....	35
31. 12. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung	36
15. 1. 1980	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Bienenzucht (LB-GebO) .....	36
18. 1. 1980	Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter (RPrGV) .....	37
18. 1. 1980	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf .....	38
18. 1. 1980	Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München .....	38
18. 1. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin .....	39
21. 1. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfaffenhauser Moos“ .....	39
31. 1. 1980	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik — .....	41
14. 11. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung .....	41
19. 11. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung .....	43

## Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 17. Januar 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 437) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1979 (GVBl S. 249), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 und durch § 4 des Gesetzes zur Abschaffung kommunaler Bagatellsteuern vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 436), in der **ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung** bekanntgemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die maßgebliche Finanzmasse für die Verteilung des Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer abweichend von Art. 13 Abs. 2 Satz 1 für die Jahre 1980 und 1981 durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1979 (GVBl S. 197) festgesetzt wurde.

München, den 17. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Gesetz**  
**über den Finanzausgleich zwischen Staat,**  
**Gemeinden und Gemeindeverbänden**  
**(Finanzausgleichsgesetz — FAG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 17. Januar 1980**

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse und die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b (Verbundleistungen) zu entnehmen. <sup>2</sup>Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. <sup>2</sup>Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. <sup>2</sup>Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). <sup>2</sup>Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. <sup>2</sup>Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

**1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße**

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern 108 v. H. der Einwohnerzahl, mit 10 000 Einwohnern 115 v. H. der Einwohnerzahl, mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl, mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl, mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl, mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl, mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl; bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

**2. Ein Grenzlandansatz**

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

**3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs**

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

**4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung**

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1980 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

#### Art. 3a

(1) <sup>1</sup>Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) <sup>1</sup>Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. <sup>2</sup>Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. <sup>3</sup>Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). <sup>4</sup>Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgeföhrt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) <sup>1</sup>Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. <sup>2</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. <sup>2</sup>Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. <sup>3</sup>Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. <sup>4</sup>Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 3b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. <sup>2</sup>Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß sie die Förderungsbeträge nicht überschreiten, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. <sup>3</sup>Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. <sup>4</sup>Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. <sup>5</sup>Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag

eingegliedert (Art. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäß Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 9 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. <sup>2</sup>Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. <sup>2</sup>Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. <sup>2</sup>Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 3c

(1) <sup>1</sup>Den Gemeinden, die für das Jahr 1978 Getränkesteuer erhoben haben, werden zum Ausgleich der Einnahmeausfälle wegen der Abschaffung der Getränkesteuer jährliche Ausgleichszuweisungen gewährt. <sup>2</sup>Die Ausgleichszuweisungen bemessen sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Summe der Istaufkommen an Getränkesteuer der jeweiligen Gemeinde in den Jahren 1978 und 1979.

(2) <sup>1</sup>In den Jahren 1980 mit 1982 werden den Gemeinden jährliche Ausgleichszuweisungen in Höhe des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts gewährt. <sup>2</sup>Die jährlichen Ausgleichszuweisungen betragen im Jahr 1983 80 v. H., im Jahr 1984 60 v. H., im Jahr 1985 40 v. H. und im Jahr 1986 20 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 260 v. H.,

2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.,

3. bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 320 v. H.,

4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) <sup>1</sup>Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. <sup>2</sup>Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

#### Art. 5

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. <sup>2</sup>Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden oder aus der Zusammensetzung der Bevölkerung, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

##### 1. Ein Hauptansatz

a) entweder nach der Größe der kreisangehörigen Gemeinden

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 bis 5000 Einwohnern

103 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 5001 bis 10 000 Einwohnern

100 v. H. der Einwohnerzahl,

mit mehr als 10 000 Einwohnern

97 v. H. der Einwohnerzahl;

b) oder nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

Von den Hauptansätzen nach den Buchstaben a und b ist jeweils derjenige Ansatz maßgebend, der für den Landkreis günstiger ist.

##### 2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um 10 v. H. des Vmhundertstesatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um 10 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird.

##### 3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den

Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) <sup>1</sup>Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. <sup>2</sup>In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr;
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 18,50 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für eine Gemeinde  
mit nicht mehr als

10 000 Einwohnern 18,50 DM je Einwohner,  
mit 15 000 Einwohnern 18,75 DM je Einwohner,  
mit 25 000 Einwohnern 19,15 DM je Einwohner,  
mit 50 000 Einwohnern 19,50 DM je Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist für die Bemessung der Zuschüsse von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Zuschüsse werden

unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern geboten ist;

4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 37,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;

5. den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

#### Art. 8

(1) <sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

#### Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 8,20 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,20 DM je Einwohner.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breitensportanlagen im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen und von Mehrzweckhallen. <sup>2</sup>Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

#### Art. 10a

<sup>1</sup>Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes). <sup>2</sup>Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. <sup>3</sup>Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

## Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. Bei der Berechnung des Kommunalanteils (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

## Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfzuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für die Bedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfzuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) Die Bedarfzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfzuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

## Art. 12

(aufgehoben)

## Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist\*). Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

## Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Be-

\*) Durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1979 (GVBl S. 197) wurde abweichend von Art. 13 Abs. 2 Satz 1 die maßgebliche Finanzmasse für 1980 auf 1 166 800 000 DM und für 1981 auf 1 200 000 000 DM festgesetzt.

zugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. <sup>2</sup>Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. <sup>3</sup>Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. <sup>4</sup>Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Vomhundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

#### Art. 13b

(1) Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner	7500 DM
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner	8500 DM
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner	9500 DM
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner	10 000 DM.

<sup>2</sup>Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. <sup>3</sup>Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2200 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. <sup>2</sup>Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. <sup>3</sup>Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. <sup>4</sup>Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. <sup>5</sup>Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

#### Art. 13c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Aus-

gleichsmasse einbehalten. <sup>2</sup>Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) <sup>1</sup>Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

#### Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

#### Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 5 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

#### Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je Kilometer Gemeindestraße auszugehen ist;
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt;
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

#### Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

## Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 25 000 000 DM aufzubringen.

## Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

## Art. 17

(1) Die Bezirke sollen die nach Art. 15 und 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des letzten Monats eines Vierteljahres an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

## Art. 17a

(1) Die Bezirke haben eine Sozialhilfeumlage aufzubringen. Sie beträgt 75 000 000 DM. Art. 16 gilt entsprechend.

(2) Das Aufkommen der Sozialhilfeumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der ihnen im vorvorhergehenden Haushaltsjahr verbleibenden Sozialhilfeausgaben im Sinne des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der jeweils geltenden Fassung verteilt. Die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 AGBSHG sind abzusetzen.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorausgegangenen Haushaltsjahres. Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

## Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

## Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

## Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres. Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

## Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei

die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 23

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.\*)

(2) <sup>1</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. <sup>2</sup>Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

### Verordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen

Vom 22. Januar 1980

Die Bayerische Staatsregierung und die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassen folgende Verordnung:

#### § 1

Aufgehoben werden:

1. auf Grund des Art. 199 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831, ber. S. 958) in Verbindung mit § 113 II Abs. 2 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2258),

die §§ 5 und 6 Abs. 1 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen vom 26. Februar 1962 (GVBl S. 33),

2. auf Grund des § 111c Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341),

die Verordnung über den Erlaß der Abschlußbekanntmachung nach § 111c des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (GVBl S. 309),

3. auf Grund des Art. 26 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8. August 1974 (GVBl S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414),

die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 9. November 1972 (GVBl S. 478),

4. auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (BGBl I S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1972 (BGBl I S. 2071),

die Verordnung über die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1970 (BGBl I S. 683) vom 2. September 1970 (GVBl S. 424),

5. auf Grund des § 35 Abs. 1 des Gesetzes zur Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl I S. 633, ber. S. 795) und des Art. 17 Abs. 2 des Jugendamtsgesetzes vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 438),

die Verordnung über die Voraussetzungen für die Erteilung, den Widerruf und das Erlöschen der Pflegeerlaubnis vom 27. Mai 1966 (GVBl S. 199),

6. auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856), des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) und des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770), des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37)

die Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 12. Oktober 1948 (BayBS IV S. 770), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1969 (GVBl S. 231).

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 22. Januar 1980

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Pirkl, Staatsminister

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren für  
die Inanspruchnahme der Wohnheime und  
Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung**

Vom 31. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 2. Februar 1973 (GVBl S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1979 (GVBl S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „im ersten Aufenthaltsjahr“ durch die Worte „in den ersten achtzehn Aufenthaltsmonaten“ ersetzt und hinter das Wort „Aussiedler“ die Worte „und Zuwanderer“ eingefügt;
- b) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Regierung im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus für die Dauer von längstens sechs Monaten die sich in Anwendung des Absatzes 2 errechnende Unterkunftsgebühr festsetzen.“;
- c) die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 31. Dezember 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Auslagen für die Inanspruchnahme der  
Bayerischen Landesanstalt für Bienenzucht  
(LB-GebO)**

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Bienenzucht (Landesanstalt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für Prüfungen auf Eignung und Leistung gemäß § 11 Abs. 1 BayTierZG, je Serie | 15,— DM, |
| 2. für Honiguntersuchungen  |          |
| a) Sauberkeitstest (Filterprobe)  | 5,— DM,  |
| b) Wassergehalt, refraktometrisch   | 5,— DM,  |
| c) Diastaseaktivität  | 25,— DM, |
| d) mikroskopische Sedimentuntersuchung  | 25,— DM, |
| e) Pollenanalyse  | 40,— DM, |
| 3. für Merkmalsbestimmungen   | 15,— DM, |
| 4. für Bienenzuchtlehrgänge, je Tag   | 10,— DM, |
| 5. für Lehrgänge für Auszubildende, je begonnene Woche                          | 25,— DM, |
| 6. für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, je begonnene Woche    | 50,— DM. |

(2) Für Leistungen, die mit den in Absatz 1 aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Für Leistungen, die weder in Absatz 1 aufgeführt noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten                 | 55,— DM, |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten               | 45,— DM, |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 35,— DM, |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 25,— DM. |

(4) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesanstalt oder ihrer Außenstellen bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. <sup>2</sup>Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 20,— DM. <sup>4</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über 1 Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 35,— DM zu erheben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

## § 3

## Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesanstalt oder ihrer Außenstellen,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beiträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen).

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Landesanstalt oder ihrer Außenstellen angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne nach den Gestehungskosten).

## § 4

## Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

## § 5

## Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Landesanstalt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Landesanstalt schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

## Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Inanspruchnahme der Landesanstalt im Rahmen der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
2. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Landesanstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
3. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art.

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen nicht von einem Dritten einziehen können.

## § 7

## Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Landesanstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchführt, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

## § 8

## Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 5 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) <sup>1</sup>Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 15. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Verordnung  
über Benutzungsgebühren  
für die Inanspruchnahme  
der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen  
der Landratsämter (RPrGV)**

Vom 18. Januar 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

(1) Für die Prüfung von Jahresrechnungen und Kassen sowie für die Erstellung von Gutachten durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Benutzungsgebühren sind nicht zu entrichten für Prüfungen und Gutachten außerhalb des überörtlichen Prüfungswesens.

## § 2

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Zeitaufwand für Prüfungen und Gutachten, einschließlich der Zeit für Besprechungen, für die An-

und Abreise zu einem auswärtigen Prüfungs- oder Besprechungsort und für die Abfassung der Prüfungsberichte und Gutachten.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt für jeden vollen und den letzten angefangenen Tag 180 DM je Prüfer. <sup>2</sup>Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden für jede volle und die letzte angefangene Stunde 22,50 DM je Prüfer berechnet.

(3) Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben.

### § 3

Die Gebühr entsteht mit dem Zugang des Gebührenbescheids und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen vom 21. August 1962 (GVBl S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1976 (GVBl S. 28), außer Kraft.

München, den 18. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

## Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf

Vom 18. Januar 1980

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Das Landratsamt Forchheim wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf in den Gemarkungen Pettensiedel, Gemeinde Igensdorf (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken), sowie Eschenau und Büg, Markt Eckental (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) bestimmt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 18. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

## Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians- Universität München

Vom 18. Januar 1980

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 363), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Ludwig-Maximilians-Universität München gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Evangelisch-Theologische Fakultät
3. Juristische Fakultät
4. Fakultät für Betriebswirtschaft
5. Volkswirtschaftliche Fakultät
6. Forstwissenschaftliche Fakultät
7. Medizinische Fakultät
8. Tierärztliche Fakultät
9. Philosophische Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
10. Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik
11. Fakultät für Psychologie und Pädagogik
12. Philosophische Fakultät für Altertumskunde und Kultwissenschaften
13. Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft I
14. Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft II
15. Sozialwissenschaftliche Fakultät
16. Fakultät für Mathematik
17. Fakultät für Physik
18. Fakultät für Chemie und Pharmazie
19. Fakultät für Biologie
20. Fakultät für Geowissenschaften

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 584) außer Kraft.

München, den 18. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Einrichtung des Bayerischen  
Landesinstituts für Arbeitsmedizin**

Vom 18. Januar 1980

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin vom 22. Juli 1969 (GVBl S. 231), geändert durch Verordnung vom 10. November 1978 (GVBl S. 943), erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufsichtsbezirke der Gewerbeaufsichtsämter Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg ist die Zweigstelle Nürnberg des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 18. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Pfaffenhauser Moos“**

Vom 21. Januar 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 1 km nördlich des Marktes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, liegende Moosgebiet wird unter der Bezeichnung „Pfaffenhauser Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 50,991 ha.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:

1. im Markt Pfaffenhausen, Gemarkung Pfaffenhausen, die Grundstücke Flurnummern 1224 (t), 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237 und 1240 (t),
2. im Markt Pfaffenhausen, Gemarkung Schöneberg, das Grundstück Flurnummer 633.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- von der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg, in westlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Flurnummer 625, Gemarkung Schöneberg, zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg
- weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg, zur Gemarkungsgrenze Schöneberg/Pfaffenhausen
- von dort in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Schöneberg/Pfaffenhausen zum Weg Flurnummer 1242, Gemarkung Pfaffenhausen
- von dort in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurnummer 1242, Gemarkung Pfaffenhausen, zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 1237, Gemarkung Pfaffenhausen
- von dort in östlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstückes Flurnummer 1237, Gemarkung Pfaffenhausen, und in Verlängerung der Südseite über den Weg Flurnummer 1240, Gemarkung Pfaffenhausen
- von dort entlang der Ostseite des Weges Flurnummer 1240, Gemarkung Pfaffenhausen, zum südwestlichsten Punkt des Grundstückes Flurnummer 1226, Gemarkung Pfaffenhausen
- weiter in zunächst östlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 1226 zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 1224, Gemarkung Pfaffenhausen
- von dort ca. 60 m in südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstückes Flurnummer 1224, Gemarkung Pfaffenhausen, zur Nutzungsgrenze dieses Grundstückes und in nördlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zur Nordseite des Grundstückes
- von dort in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 1224, Gemarkung Pfaffenhausen, zum Graben an der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 1226, Gemarkung Pfaffenhausen
- von dort in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 1226, Gemarkung Pfaffenhausen (West- und Nordseite des Grabens), zum Altlauf der Mindel
- von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Ostseite des vorgenannten Grundstückes zur Nordostspitze dieses Grundstückes an der Gemarkungsgrenze Pfaffenhausen/Schöneberg
- von dort in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Pfaffenhausen/Schöneberg zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg.

(4) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Unterallgäu als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Pfaffenhauser Moos“ ist es,

1. das Moor als ein Zeugnis der landschaftsökologischen und biologischen Bedeutung der Moore in der Iller-Lech-Platte zu erhalten,
2. das Vorkommen verschiedener, seltener, bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Bereich des Moores zu schützen,
3. den für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften und ihrer Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten sowie die besondere Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### § 4

#### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen umzubrechen, in Intensivgrün- oder Ackerland umzuwandeln oder zu beweiden,
8. Rodungen, Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
9. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
11. Streuwiesen in der Zeit vom 1. April bis 31. August zu mähen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

15. Feuer anzumachen,

16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. zu zelten oder zu lagern,

3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),

3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

### § 5

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in Form der Grünlandnutzung (mehrschürige Wiesen oder Weiden) auf den Grundstücken Flurnummern 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232 und 1233, jeweils Gemarkung Pfaffenhausen — und die Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen, unbeschadet des § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8 und 11,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Unterallgäu als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### § 6

#### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Pfaffenhauser Moos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten und Lagern und das Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1980 in Kraft.

München, den 21. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

### Verordnung

#### zur Änderung der Dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grund- bildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik —

Vom 31. Januar 1980

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

### § 1

§ 2 der Dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik — vom 7. Juni 1979 (GVBl S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Regierungsbezirk Unterfranken erfolgt die Vermittlung der beruflichen Grundbildung an allen Berufsschulorten in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr). Für die handwerklichen Berufe aus den Schulsprengeln Aschaffenburg, Bad Kissingen/Bad Brückenau, Haßfurt, Karlstadt, Kit-

zingen, Schweinfurt und Würzburg erfolgt an den Berufsschulorten Aschaffenburg, Karlstadt, Schweinfurt und Würzburg berufliche Grundbildung auch in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form. Voraussetzung hierfür ist, daß an jedem dieser vier Berufsschulorte mindestens Parallelklassen gebildet werden können.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Berufsbildungswerke für Behinderte und ähnliche Einrichtungen bleibt eine Regelung vorbehalten.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

München, den 31. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 14. November 1979

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 1979 (GVBl S. 209), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Jahresrechnung“ ersetzt durch die Worte „den Rechnungsabschluß“.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt durch das Wort „Rechnungsabschluß“.
3. In § 9 Nr. 2 werden die Worte „der Jahresrechnung“ ersetzt durch die Worte „des Rechnungsabschlusses“.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

### „§ 11

Rechnungslegung,  
Bekanntgabe des Geschäftsberichts,  
Geschäftsjahr,  
Rechnungsprüfung

(1) Die Bayerische Versicherungskammer stellt gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVUV) vom 25. November 1975 (GVBl S. 396) in der jeweils geltenden Fassung für das vorangegangene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht auf. Der Rechnungsabschluß und der Geschäftsbericht sind nach Prüfung durch die Abschlußprüfer dem Landesausschuß zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer gibt unverzüglich nach der Beschlußfassung des Landesausschusses in den für ihren Tätigkeitsbereich maßgeblichen Ausgaben des Deutschen Architektenblattes bekannt, daß jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Geschäftsberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Versorgungswerk wird durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.“

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Beitrag für Zeiten  
des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld,  
des Mutterschaftsurlaubes und  
des Wehr- und Zivildienstes

(1) Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 7 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die in Mutterschaftsurlaub stehen und Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 6 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(3) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren, gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Architektenversorgung gemäß § 14a Abs. 1 mit 3 ArbPlSchG besteht.

(4) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, für die Absatz 3 nicht gilt und die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und nach dem ArbPlSchG Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Architekten-

versorgung haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.

(5) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und die nach dem ArbPlSchG Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Architektenversorgung haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.“

6. § 24 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Erhebung des Beitrages nach Absatz 3 Nr. 2 wird auf Antrag bei arbeitslosen Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen und nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, für die Kalendermonate abgesehen, in denen diese Leistungen von einem Arbeitsamt gezahlt werden.“

7. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 24 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 23 Abs. 5, § 24 Abs. 2, 3 und 4“.

8. In § 38 Abs. 6 wird das Zitat „§§ 22 oder 24 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „§§ 22, 23 oder 24 Abs. 2“.

§ 2

(1) Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- b) der durch § 1 Nr. 5 eingefügte § 23  
in Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,  
in Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 und  
in den Absätzen 3 mit 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1979,
- c) § 1 Nrn. 6 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
- d) § 1 Nr. 7 am 1. Januar 1980.

(2) Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in der Neufassung gemäß § 1 Nr. 4 vorgesehene Prüfung durch Abschlußprüfer findet erstmals für den Rechnungsab- schluß und den Geschäftsbericht 1980 statt.

München, den 14. November 1979

**Bayerische Versicherungskammer**  
Wilhelm K n i e s, Präsident

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Apothekerversorgung**

**Vom 19. November 1979**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Apothekerversorgung folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 1979 (GVBl S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Einsetzung eines Unterausschusses für besondere Aufgaben (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) findet § 8 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.“

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „die Jahresrechnung“ durch die Worte „den Rechnungsabschluß“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Jahresrechnung“ durch die Worte „den Rechnungsabschluß“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „einfache Stimmenmehrheit“ ersetzt durch die Worte „Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten“.

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Beratung und Abstimmung sind jedoch durchzuführen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern des Landesausschusses innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des schriftlichen Abstimmungsverfahrens beantragt wird.“

4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird das Wort „Stimmenmehrheit“ durch die Worte „Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Ausdruck „der Jahresrechnung“ ersetzt durch die Worte „des Rechnungsabschlusses“.

b) Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:

„12. die Beschlußfassung über freiwillige Leistungen gemäß § 43 Abs. 3, 5 und 6 sowie gemäß § 64 Abs. 3 und 5,“

d) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12**

Rechnungslegung,  
Bekanntgabe des Geschäftsberichts,  
Geschäftsjahr,  
Rechnungsprüfung

(1) Die Bayerische Versicherungskammer stellt gemäß den Bestimmungen über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmungen (Rech-VUV) vom 25. November 1975 (GVBl S. 396) in der jeweils geltenden Fassung für das vorangegangene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht auf. Der von den Abschlußprüfern geprüfte Rechnungsabschluß und Geschäftsbericht sind dem Landesausschuß zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer gibt unverzüglich nach der Beschlußfassung des Landesausschusses in geeigneter Weise bekannt, daß jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Geschäftsberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Versorgungswerk wird durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist,“

b) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben, die Nummern 4 mit 7 werden Nummern 3 mit 6.

c) In Absatz 2 wird in Nummer 1 das Zitat „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6“ ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5“, in Nummer 2 wird das Zitat „des Absatzes 1 Nr. 7“ ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 1 Nr. 6“.

8. In § 17 Abs. 1 wird nach Nummer 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

„Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung gilt nicht als deren Aufgabe,“

9. In § 19 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Kraft Gesetzes bestehende Auskunftspflichten bleiben unberührt.“

10. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für Zeiten der Beschäftigung;“

b) In Nummer 3 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“.

c) In Nummer 5 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt durch das Zitat „§ 15 Abs. 1 Nr. 5“.

11. Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:

**„§ 20a**

Beitragspflicht für Zeiten  
der Arbeitslosigkeit, des Mutterschaftsurlaubes  
und des Wehr- und Zivildienstes

(1) Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen und deren Befreiung von der An-

gestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 7 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die in Mutterschaftsurlaub stehen und Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 6 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(3) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren, gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Apothekerversorgung gemäß § 14a Abs. 1 mit 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes besteht.

(4) Soweit Absatz 3 nicht Anwendung findet, zahlen wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Apothekerversorgung haben, für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages in der Angestelltenversicherung.

(5) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Apothekerversorgung haben, zahlen für diese Zeiten 40 % des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages in der Angestelltenversicherung.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Höchstbeitrag“ durch das Wort „Einzahlungshöchstgrenze“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Höchstbeitrages“ durch die Worte „der Einzahlungshöchstgrenze“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen und für Jahre, in denen Zeiten liegen, für die gemäß § 20 Abs. 4 der Mindestbeitrag auf die Hälfte ermäßigt wurde.“
- d) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „den Jahreshöchstbeitrag“ durch die Worte „die Einzahlungshöchstgrenze“, in Satz 2 das Wort „Jahreshöchstbeitrag“ durch das Wort „Einzahlungshöchstgrenze“ und in Satz 3 die Worte „des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages“ durch die Worte „der jeweiligen Einzahlungshöchstgrenze“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 20, 21)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 20, 20a, 21)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder der dem Bezug vorgezogenen Altersruhegeldes vorangeht.“

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Recht, freiwillige Mehrzahlungen gemäß § 21 zu entrichten, erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versorgungsleistungen eingewiesen werden.“

d) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Bei Berufsunfähigkeit erlischt dieses Recht mit deren Eintritt; es wird während der Zeit eines etwaigen anschließenden, erfolglosen Arbeitsversuches im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 nicht wieder begründet.“

14. In § 24 Abs. 5 Satz 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.“

15. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen sowie mit empfangenen Versorgungsleistungen und Zuschüssen für Rehabilitationsmaßnahmen verrechnet.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Beitragsrückgewähr kann nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Bescheides gemäß § 17 Abs. 3 oder seit dem in § 18 Abs. 3 Nr. 1 genannten Zeitpunkt gestellt werden.“

16. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der auszahlende Betrag wird mit Beitragsrückständen sowie mit empfangenen Versorgungsleistungen und Zuschüssen für Rehabilitationsmaßnahmen verrechnet.“

b) In Satz 4 wird das Zitat „§ 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 42 Abs. 2 Satz 3“.

17. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 30, 33 Abs. 3)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§§ 30, 33 Abs. 4)“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Altersruhegeld und das vorgezogene Altersruhegeld (§§ 31, 33);“

18. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.“

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „nach § 20 Abs. 1 oder 2“ ersetzt durch das Zitat „nach § 20 Abs. 1 oder 2 oder nach § 20a“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Mitglieder, die während des Verlaufs der Mitgliedschaft Beiträge nach § 20 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und 6, nach § 20a Abs. 5 oder nach § 51 entrichtet haben oder deren Befreiung von der Angestelltenversicherung gemäß § 7 Abs. 6 oder Abs. 7 AVG unterbrochen war, besteht

Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität nur, wenn für das Mitglied unmittelbar vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 5 Jahre ununterbrochen Beitragspflicht im Sinne von Absatz 1 bestanden hat.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 31 erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf das Altersruhegeld und das vorgezogene Altersruhegeld“

- b) Der bisherige § 31 wird Absatz 1.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch ein Mitglied, das das 62. Lebensjahr vollendet hat (vorgezogenes Altersruhegeld). Anspruch auf ein vorgezogenes Altersruhegeld nach Satz 1 besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres

1. für einen selbständigen Apotheker nicht, solange seine Apotheke unter seiner Verantwortung geleitet wird,
2. neben einer beruflichen Tätigkeit gegen Entgelt nur, wenn diese Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 AVG versicherungsfrei ist.

Wird vor Vollendung des 65. Lebensjahres erneut eine Tätigkeit ausgeübt, aufgrund derer nach Nummern 1 oder 2 ein Anspruch auf das vorgezogene Altersruhegeld nicht besteht, so entsteht wieder Beitragspflicht.“

21. § 32 erhält folgende Fassung:

### „§ 32

#### Aufrechterhaltung der Anwartschaft

(1) Bei Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgung gemäß § 25 Abs. 3 hat das frühere Mitglied nur Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und auf das Altersruhegeld nach § 31 Abs. 1 in Höhe des bei Beendigung der Mitgliedschaft erreichten Anspruchs. Die Bestimmungen über das Ruhegeld bei Frühinvalidität (§§ 30, 33 Abs. 4) und über die Gewährung von Mindestleistungen (§ 33 Abs. 3 und 5) finden keine Anwendung. Kindergeld wird in Höhe von einem Zehntel des sich nach Satz 1 errechnenden Ruhegeldanspruchs gezahlt.

(2) Beim Tode des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld. Die Hinterbliebenenbezüge errechnen sich aus dem Ruhegeldanspruch nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 40; Mindestleistungen werden nicht gewährt. § 42 und § 43 Abs. 1 mit 4 und Abs. 6 gelten entsprechend. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird das vorgezogene Altersruhegeld nach § 31 Abs. 2 in Anspruch genommen, so kürzt sich das nach Absatz 1 errechnete Ruhegeld um 0,7 % für jeden Monat, der dem vollendeten 65. Lebensjahr vorangeht. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezuges fort. Entsteht nach Bezug vorgezogenen Altersruhegeldes Beitragspflicht nach § 31 Abs. 2 Satz 3, so kürzt sich bei erneutem Versorgungsfall (Altersruhegeld, Berufsunfähigkeit, Tod) das neu zu berechnende Ruhegeld

um 0,7 % für jeden Monat, in dem das vorgezogene Altersruhegeld bezogen wurde. Bei erneuter Inanspruchnahme vorgezogenen Altersruhegeldes gelten darüberhinaus Sätze 1 und 2.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ruhegeld bei Frühinvalidität (§ 30) setzt sich zusammen aus einem jährlichen, vom Lebensalter bei Eintritt des Versorgungsfalles abhängigen Sockelbetrag und aus dem Ruhegeld, das sich nach Absatz 1 berechnet. Der jährliche Sockel beträgt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres

1. bei selbständigen Apothekern 15 000,— DM;
2. bei Apothekenmitarbeitern 50 % des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, höchstens 15 000,— DM jährlich. Zeiten vor Beginn der Mitgliedschaft bleiben unberücksichtigt. Zugrundegelegt wird das Berufseinkommen, das den nach § 20 Abs. 2, § 20a geleisteten oder geschuldeten Beiträgen entspricht. Für Zeiten der Entrichtung des Mindestbeitrages (§ 20 Abs. 3 und 4) wird ein Einkommen zugrundegelegt, das diesen Beiträgen nach § 20 Abs. 2 entspricht. Freiwillige Mehrzahlungen erhöhen den Sockelbetrag nicht. Für Zeiten der Tätigkeit als Pharmaziepraktikant wird ein Einkommen angenommen, das dem Sockelbetrag nach Nummer 1 entspricht.

Mitglieder, die keine berufliche Tätigkeit ausüben und kein Einkommen aus dem Betrieb einer Apotheke erzielen, gelten als Apothekenmitarbeiter. Mit Vollendung des sechsundzwanzigsten und jedes weiteren Lebensjahres verringert sich der Sockelbetrag jährlich um  $3\frac{1}{3}\%$ .“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

- e) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Ruhegeld bei Frühinvalidität beträgt jährlich mindestens 4200,— DM.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht aus den geleisteten oder geschuldeten Pflichtbeiträgen nur Anspruch auf das Mindestruhegeld nach Absatz 3 oder 5, so werden die sich aus der Verrentung der freiwilligen Mehrzahlungen ergebenden Beträge zusätzlich zu den Mindestleistungen gezahlt.“

- g) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Falle des Absatzes 4 Nr. 2 kann auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses beim Vorliegen einer Härte die Berechnung zugunsten des Mitgliedes aus dem durchschnittlichen Jahresberufseinkommen dreier anderer zusammenhängender Kalenderjahre erfolgen, wenn für mindestens drei Viertel der gesamten Mitgliedschaftszeit Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 oder gemäß § 20a geleistet wurden.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Fristbestimmung „von 26 Wochen“ ersetzt durch die Worte „von 6 Monaten“.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Anspruch auf Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats nach Eingang des Antrages beim Versorgungswerk, frühestens mit dem Ersten des Monats nach Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gemäß §§ 29 und 30 wird längstens bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet. Es wird zu diesem Zeitpunkt in Altersruhegeld in gleicher Höhe umgewandelt.“
24. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Die Umwandlung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit in das Altersruhegeld nach § 35 Abs. 6 erfolgt ohne Antrag.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Entstehung des Anspruchs“ ersetzt durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Berufsunfähigkeit“.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Die Fälligkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes bestimmt sich nach § 35 Abs. 4.“
25. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „1000,—“ durch die Zahl „2000,—“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 wird nach den Worten „beurkundet wurde“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz wird gestrichen.
26. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde“ werden ersetzt durch die Worte „nach dem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem das Altersruhegeld oder das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wurde“.
27. § 39 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde“ werden ersetzt durch die Worte „vor dem Zeitpunkt notariell beurkundet wurde, zu dem das Altersruhegeld oder das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wurde“.
28. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 33 errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegeldes (Altersruhegeld, vorgezogenes Altersruhegeld, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit oder bei Frühinvalidität), mindestens 1500,— DM jährlich.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird Absatz 6, wobei das bisherige Zitat „§§ 30, 33 Abs. 3, §§ 38, 39, 40 Abs. 1, 2 und § 43“ ersetzt wird durch das Zitat „§§ 30, 33 Abs. 4 und 7, §§ 38, 39, 40, 42 Abs. 2 und § 43“.
30. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Erklärung nach Absatz 2 kann längstens bis zum 31. März 1982 abgegeben werden.“
- b) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 20“ durch das Zitat „§§ 20, 20a“ ersetzt.
31. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Beitrag beträgt für Apothekenmitarbeiter 240,— DM jährlich, für selbständige Apotheker 440,— DM jährlich.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Apothekeneigentümer, die ihre Apotheke verpachten, können auf Antrag einen jährlichen Beitrag von 240,— DM entrichten.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Apothekerversorgung haben, entrichten für diese Zeiten monatlich 40% des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages in der Angestelltenversicherung.“
32. § 52 wird aufgehoben.
33. § 53 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Beitrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.“
34. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Beginn und Ende der Ruhegeldzahlung bestimmen sich nach § 35 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten. Das Ruhegeldverfahren richtet sich nach § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4.“
35. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das Witwengeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 57 errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegeldes, mindestens 1200,— DM jährlich.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „sich nach § 57 errechnenden“ gestrichen.
36. Es wird folgender neuer § 67b eingefügt:
- „§ 67b
- (1) § 33 Abs. 4 und 5 in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung findet für alle Versorgungsfälle (Eintritt der Berufsunfähigkeit, Tod) Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1979 eintreten.

(2) In Versorgungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar 1990 eintreten und die auf einer vor dem 1. Januar 1980 begründeten Mitgliedschaft beruhen, erfolgt die Berechnung des Ruhegeldes bei Frühinvalidität nach § 33 Abs. 3 und 5 in der am 31. Dezember 1979 geltenden Fassung, wenn dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist.“

## § 2

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.
2. Abweichend von Nummer 1 treten jedoch
  - a) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
  - b) die Bestimmungen des in § 1 Nr. 11 eingefügten § 20a in
    - Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
    - Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 und
    - Absatz 3 mit 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 und
  - c) § 1 Nr. 31 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Oktober 1979

in Kraft.

München, den 19. November 1979

**Bayerische Versicherungskammer**  
Wilhelm K n i e s, Präsident





19 2 80

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

## **EINBANDDECKEN**

für den Jahrgang 1979 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,70 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45**

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.